

Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen

Informationen zum Studium im Teilzeitstatus und zu Möglichkeiten einer Unterbrechung des Studiums

1. Informations- und Beratungsbedarf zum Thema „Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen unmittelbar vor dem Start oder während des Studiums“

Möglicherweise stehen Sie vor der Frage, ob Sie das derzeitige Vollzeitpensum aufgrund Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung bewältigen können. Möglicherweise überlegen Sie auch, das Studium für eine begrenzte Zeit zu unterbrechen, z. B. um sich stationär behandeln zu lassen.

Dieses Dokument soll Ihnen einen Überblick über die Reduktion des Pensums durch den Wechsel in den Teilzeitstatus sowie die Optionen für eine offizielle Unterbrechung des Studiums geben (Wechsel in den Status „Beurlaubung“, Aussetzung des Studiums). Diese drei Möglichkeiten sind in der **Immatrikulationsordnung** der Universität Hamburg (ImmaO) vorgesehen:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/sondersatzungen/20050630-immatrikulationsordnung-ff.pdf>

Änderungen der Immatrikulationsordnung von Juni 2020 auch zu den gelten Fristen finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung/20200618-aend-immatrikulationsordnung.pdf>

Die Immatrikulationsordnung gilt für grundständige sowie konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge der Universität Hamburg. Insbesondere Studierende weiterbildender Masterstudiengänge sollten sich vor einem Wechsel in den Status „Beurlaubung“ durch die Studiengangsleitung oder -koordination beraten lassen. Darüber hinaus kann das Pensum auch faktisch reduziert oder das Studium faktisch unterbrochen werden.

Eine Entscheidung für eine dieser geregelten oder faktischen Optionen kann erhebliche Auswirkungen in anderen Bereichen haben – vor allem in Bezug auf die Finanzierung des Studiums, auf die Organisation des Studiums oder auf Prüfungen. Internationale Studierende, die Angehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz sind und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG haben, sollten potenzielle Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus klären.

Wir empfehlen Ihnen, sich wegen der möglichen Auswirkungen auf die Finanzierung des Lebensunterhalts an das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg zu wenden. Internationale Studierende sollten sich zusätzlich an PIASTA – Interkulturelles Leben und studieren an der Universität Hamburg wenden:

<http://www.studierendenwerk-hamburg.de/studierendenwerk/de/sozialberatung/BeSI/>
<https://www.uni-hamburg.de/piasta/beratung.html>

Für Fragen, die sich auf die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen beziehen, stehen Ihnen die Studien- und Prüfungsbüros an den Fakultäten sowie das Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten zur Verfügung:

<https://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung>

Formulare für Anträge auf den Wechsel in den Status „Teilzeit“ oder „Beurlaubung“ sowie für eine Exmatrikulation erhalten Sie über das Studieninfonetz STiNE oder am ServicePoint des Campus-Centers. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Team „Studierendenangelegenheiten“ des Service für Studierende:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung1/beratungseinrichtungen/service-fuer-studierende.html>

2. Teilzeitstatus gemäß § 8 ImmaO

Studierende, die aus wichtigem Grund nicht die volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, werden auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht. Dies ist in den meisten Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Studiengang „Rechtswissenschaft“ der Fall.

Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass der übliche Workload nicht erbracht werden kann, gelten in der Regel als wichtiger Grund.

Der Antrag soll mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung für zwei aufeinanderfolgende Semester gestellt werden. Im Einzelfall – insbesondere bei Eintritt einer gesundheitlichen Beeinträchtigung während eines laufenden Semesters – kann ein Antrag auch später gestellt werden, wobei dann in der Regel Gebühren erhoben werden. Wiederholte Anträge sind zulässig. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Grund belegen, z. B. eine ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme.

Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Einzelheiten dazu sind in den Hochschulprüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Bedingungen geregelt.

Auch im Teilzeitstatus muss der Semesterbeitrag in voller Höhe gezahlt werden

Klärungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen eines Wechsels in den Teilzeitstatus

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere (Nicht-) Zugang zu BAföG, (Halb-) Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach den SGB II oder XII sowie Regelungen zu Sozialabgaben beim Jobben.

- Studium und Prüfungen, insbesondere Vorgaben für den Studienverlauf (→ mit der Studiengangskoordination einen individuellen Studienplan erstellen), unabhängig vom Teilzeitstatus: ggf. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen.
- Aufenthaltsstatus, besonders für Angehörige eines Staates außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz mit Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

Allgemeine Informationen des Service für Studierende (Team „Studierendenangelegenheiten“) zum Teilzeitstudium:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Faktische Reduktion des Pensums anstatt Teilzeitstatus?

In Studiengängen ohne Modulfristen oder anderen zeitlichen Vorgaben für die Dauer des Studiums kann in individueller Geschwindigkeit und damit faktisch auch mit einem Teilzeitpensum studiert werden. Diese Möglichkeit erscheint attraktiv, da kein Antrag gestellt und kein Nachweis vorgelegt werden muss. Außerdem können bestimmte Folgen für die Finanzierung des Studiums vermieden werden. Allerdings kann ein auch ein faktisches Teilzeitstudium negative Auswirkungen auf die Finanzierung des Studiums haben oder den Aufenthaltsstatus gefährden, da bestimmte Höchstgrenzen bestehen, z. B.

- Förderungshöchstdauer beim BAföG.
- Alters- und Fachsemestergrenzen für die gesetzliche Krankenversicherung der Studierenden.
- Höchstgrenze für die Gesamtstudiendauer für internationale Studierende mit einem Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

Außerdem kann die Dauer des Studiums bei der Bewerbung für ein (Promotions-) Stipendium oder eine Arbeitsstelle eine Rolle spielen. Sie sollten daher kritisch prüfen, was dafürspricht, den offiziellen Status an den tatsächlichen Studienverlauf anzupassen.

3. Status „Beurlaubung“ gemäß § 6 ImmaO

Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, jedoch in der Regel nicht im ersten Fachsemester. Mehrwöchige oder mehrmonatige Krankheitsphasen, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließen, gelten in der Regel als wichtiger Grund.

Der Antrag ist mit der Rückmeldung zu stellen. Bei Eintritt einer Krankheitsphase während eines laufenden Semesters kann auch dann noch eine Beurlaubung erfolgen – auch im ersten Semester. Die Zahl der Urlaubssemester ist bei Krankheit nicht begrenzt, so dass wiederholte Anträge zulässig sind. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Grund belegen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest. In der Praxis werden zum Nachweis einer Krankheit auch andere geeignete Unterlagen akzeptiert, z. B. eine Aufenthaltsbescheinigung über eine längere stationäre Behandlung oder eine psychotherapeutische Stellungnahme.

Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester, da der Status „Studierende:r“ für die Universität Hamburg auch während der Beurlaubung bestehen bleibt, ohne jedoch an der Universität Hamburg zu studieren. Daher muss der Semesterbeitrag auch für ein Urlaubssemester gezahlt werden.

Während der Beurlaubung dürfen in der Regel keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Wiederholung nicht bestandener Leistungen des vorangegangenen Semesters, die Beendigung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden, die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand und die Teilnahme an ein bis zwei Lehrveranstaltungen mit dem Ziel der Wiedereingliederung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Klärungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen eines Wechsels in den Status „Beurlaubung“

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere (Nicht-) Zugang zu BAföG, Kindergeld, (Halb-) Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach den SGB II oder XII sowie Regelungen zu Sozialabgaben beim Jobben (Status als Werkstudent:in im Urlaubssemester nicht möglich).
- Studium und Prüfungen, insbesondere bei bereits erfolgter Anmeldung zu Prüfungen, bei bereits laufenden Fristen für begonnene Leistungen, bei Vorgaben für den Studienverlauf oder in Bezug auf das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen während eines Urlaubssemesters.
Bei einer Beurlaubung im laufenden Semester sollten Sie klären, ob Sie sich noch von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen abmelden können oder gegebenenfalls krankheitsbedingt von Prüfungen zurücktreten müssen. Eine Beurlaubung hat keinen Einfluss auf Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden. In Bezug auf die Finanzierung des Lebensunterhalts wird eine Beurlaubung im laufenden Semester ggf. als „rückwirkende Beurlaubung“ betrachtet, die z. B. dazu führen kann, dass bereits erhaltene finanzielle Leistungen zurückgefordert werden.
- Aufenthaltsstatus, besonders für Angehörige eines Staates außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz mit Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

Allgemeine Informationen des Service für Studierende (Team „Studierendenangelegenheiten“) zur Beurlaubung:

<https://www.uni-hamburg.de/beurlaubung>

4. Aussetzung des Studiums gemäß § 3 Abs. 3 ImmaO

Studierende haben nach einer Exmatrikulation wegen schwerer Krankheit o. Ä. die Option einer späteren erneuten Immatrikulation in den bisherigen Studiengang **ohne** erneutes Zulassungsverfahren. Dies gilt auch für Personen, die sich trotz Zulassung nicht immatrikuliert haben.

Die (erneute) Immatrikulation muss spätestens zum zweiten Semester, das auf den Wegfall des Grundes für die Nicht-Immatrikulation bzw. die Exmatrikulation folgt, beim Service für Studierende (Team „Bewerbung & Zulassung“) formlos beantragt werden. Der Grund für die Nicht-Immatrikulation bzw. die Exmatrikulation ist bei der (erneuten) Immatrikulation nachzuweisen.

Klärungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen einer Exmatrikulation und der erneuten Immatrikulation

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere (Nicht-) Zugang zu BAföG, Kindergeld, (Halb-) Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach den SGB II oder XII sowie Regelungen zu Sozialabgaben beim Jobben.
- Krankenversicherung, weil während der Aussetzung eine Versicherung zu einem Tarif für Studierende nicht möglich ist. Bei erneuter Immatrikulation kann bei Erfüllen der Voraussetzungen (Lebensalter) ein Tarif für Studierende wieder greifen.

- Wiedereinstieg in auslaufende oder ausgelaufene Studiengänge je nach bisherigem Studienverlauf nicht möglich oder fraglich - falls ein „Nachfolge-Studiengang“ vorhanden ist, kann eventuell ein Wiedereinstieg in diesen Studiengang erfolgen
- „Wiederaufleben“ der früheren prüfungsrechtlichen Situation, insbesondere in Bezug auf Prüfungsversuche und Fristen
- Aufenthaltsstatus, besonders für Angehörige eines Staates außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz mit Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

Allgemeine Informationen des Service für Studierende (Team „Studierendenangelegenheiten“) zur Exmatrikulation

<https://www.uni-hamburg.de/exmatrikulation>

5. Faktische Unterbrechung des Studiums als immatrikulierte:r Studierende:r

Manche Studierende unterbrechen ihr Studium faktisch. Sie nehmen nicht (mehr) an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teil, ohne einen Statuswechsel zu vollziehen, sich von Prüfungen abzumelden oder von diesen zurückzutreten. Manchmal melden sich Studierende wenigstens von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen ab.

Klärungsbedarf in Bezug auf die Auswirkungen einer faktischen Unterbrechung des Studiums

- Finanzierung des Lebensunterhalts, insbesondere (Nicht-) Zugang zu BAföG, Kindergeld, (Halb-) Waisenrente, Stipendien, Studienkrediten, Leistungen nach den SGB II oder XII sowie Regelungen zu Sozialabgaben beim Jobben.
- Studium und Prüfungen, insbesondere bei bereits erfolgter Anmeldung zu Prüfungen, bei bereits laufenden Fristen für begonnene Leistungen oder bei Vorgaben für den Studienverlauf.
- Aufenthaltsstatus, besonders für Angehörige eines Staates außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz mit Aufenthalt zum Zwecke des Studiums gemäß § 16 AufenthG.

6. Hinweis

Die Inhalte dieses Dokuments wurden vom Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sorgfältig recherchiert. Wir danken den Kolleg:innen vom Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI für wertvolle Hinweise.

Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Das vorliegende Dokument kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Beratungsstellen nicht ersetzen.

© Universität Hamburg

Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Campus-Center

Alsterterrasse 1, Raum 301

20354 Hamburg

Mail: beeinträchtigt-studieren@uni-hamburg.de

Web: www.uni-hamburg.de/bdb

Stand: September 2021